

Asbestentsorgung

Asbesthaltige Materialien dürfen nicht mehr hergestellt oder verwendet werden. Asbesthaltige Abfälle fallen heutzutage insbesondere bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder bei der Entsorgung asbesthaltiger Produkte aus Haushalt, Gewerbe und Industrie an.

Der Umgang mit Asbest ist in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 519 „Asbest. Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“, der „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden“ sowie dem LAGA-Merkblatt Nr. 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ auf der Grundlage der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotV) und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) geregelt.

Wie gefährlich ist Asbest?

Asbest wird nach der Gefahrstoffverordnung grundsätzlich als stark krebserzeugender Gefahrstoff eingestuft. Gesundheitsgefährdend ist dabei das Einatmen von Asbestfasern.

Asbest ist krebserzeugend!

Asbestmaterialien werden in zwei Gruppen eingeteilt:

Schwach gebundener Asbest: z. B. Spritzasbest, Promasbest-Platten, Dichtungsschnüre, aber auch Morinol-Fugenkitt, Leichtbauplatte Sokalit, Feuerschutzplatte Neptunit, CV-Fußbodenbeläge, Nachtspeicheröfen.

Stark gebundener Asbest: z. B. ebene und gewellte Asbestzement-Platten, Kanal- und Druckrohre, Lüftungsrohre, Fensterbänke, aber auch Flex-Fußbodenplatten, Magnesitfußböden, Bitumenkleber, Blumenkästen.

Von schwach gebundenen Asbestprodukten in Gebäuden können durch Alterung und äußere Einwirkungen, wie z. B. Luftbewegungen, Erschütterungen, Temperaturänderungen und mechanische Beschädigungen Asbestfasern in die Raumluft freigesetzt werden. Die Dringlichkeit der Sanierung anhand der Asbest-Richtlinie zu ermitteln.

Von stark gebundenen Asbestprodukten, wie z. B. asbesthaltigen Dachplatten geht in der Regel keine Gefahr aus, allerdings können bei unsachgemäßem Umgang lungengängige Asbestfasern freigesetzt werden.

Ist der Umgang mit Asbest anzeigepflichtig?

Der gewerbliche Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen ist dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich, spätestens

7 Tage vor Beginn der Arbeiten nach Anlage 1 zur TRGS 519 anzuzeigen. **Hinweis:** Zum Umgang gehört auch die Zusammenstellung zu größeren Transporteinheiten.

Jeder gewerbliche Umgang mit Asbest muss angezeigt werden.

Wer darf mit Asbest umgehen?

Nur Personen, die ihre Sachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang nachweisen können, ist der Umgang mit Asbest erlaubt. Inhalte und Umfang der Lehrgänge sind in den Anlagen zur TRGS 519 geregelt.

Nichtgeschulte Beschäftigte dürfen nur nach Unterweisung durch einen Sachkundigen zu Arbeiten mit Asbest herangezogen werden. Der Sachkundige muss jedoch bei den Arbeiten mit Asbest immer anwesend sein.

Es sind Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und jährliche Unterweisungen der Mitarbeiter vorzunehmen.

Welche Vorsorgeuntersuchungen müssen durchgeführt werden?

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen arbeitsmedizinische Erstuntersuchungen G 1.2 „Asbest, Asbesthaltiger Staub“ und G 26 „Atemschutzgeräte“ gemäß der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge - ArbMedVV- durchgeführt werden.

Wie müssen die Arbeitsbereiche gekennzeichnet sein?

Arbeitsbereiche, in denen mit asbesthaltigen Gefahrstoffen umgegangen wird, sind gegen andere Arbeitsbereiche deutlich abzugrenzen. Unbefugten ist das Betreten durch nebenstehendes Zeichen in Verbindung mit dem Verbotssymbol „Halt, Zutritt verboten“ und „Rauchen verboten“ zu verbieten.



Asbestfasern!



Rauchen verboten!

Verbotsschilder nach BGV A 8 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz", Mindestdurchmesser 0,4 m (Anlage 2 zur TRGS 519)

Wann muss Atemschutz und Schutzkleidung getragen werden?

Der Unternehmer hat Atemschutzmasken (Filtergeräte mit Partikelfilter der Klasse P 2) und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Arbeitnehmer im Sanierungsbereich müssen diese tragen.

Wie muss mit Asbestabfällen vor Ort verfahren werden?

Asbestabfälle sind an der Entstehungsstelle in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern so zu sammeln, dass ein späteres Umfüllen vermieden wird. Das Zerkleinern asbesthaltiger Abfälle ist in der Regel nicht zulässig.

Geeignete Behälter sind z. B. ausreichend feste Kunststoffsäcke (Big-Bags), mit Platten verschlossene Container oder abgedeckte Paletten für stapelbare Asbestzementprodukte.

Bei der Abfallaufnahme muss das Freisetzen von Stäuben durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Absaugen, Verfestigen, Anfeuchten oder Abdecken unterbunden werden.

Wie muss Asbest endgelagert werden?

Asbesthaltige Materialien und Abfälle dürfen nur auf dafür zugelassenen Deponien abgelagert werden. Bei der Deponierung muss darauf geachtet werden, dass die Behälter vor dem Verdichten nicht zerstört werden. Erst nach der Überdeckung darf verdichtet werden.

Wie werden Asbestabfälle abfallrechtlich eingestuft?

Alle asbesthaltigen Abfälle sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG.

Asbestabfälle sind aufgrund ihres Gefährdungspotentials und den Vorgaben aus dem Gefahrstoff-/Chemikalienrecht als beseitigungspflichtige Abfälle einzustufen. Mit Ausnahme von Kleinmengen (< 2t/a insgesamt) sind sie als „gefährliche Abfälle“ zur Beseitigung über die Niedersächsische Gesellschaft für Sonderabfall (NGS) den örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgern (z. B. Stadt oder Landkreis) zu überlassen.



Welche Nachweisführung ist erforderlich?

Bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ist aus abfallrechtlicher Sicht zu beachten:

1. Es sind vor der eigentlichen Entsorgung entsprechend der Vorschriften der Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise über die NGS (Tel. 0511/3608-0) zu führen (Andienungspflicht von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung).
2. Die Durchführung der Entsorgung ist mittels Begleitschein (bei Einzelentsorgung) oder Übernahmeschein (bei Sammelentsorgung) zu dokumentieren.

Was muss beim Transport beachtet werden?

Der Transport von asbesthaltigen Materialien oder Abfällen darf gewerbsmäßig nur von hierfür zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben oder Unternehmen mit einer Transportgenehmigung durchgeführt werden. Die Transportfahrzeuge müssen mit einem schwarzen „A“ auf weißem Grund gekennzeichnet sein. Davon ausgenommen sind Betriebe, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes (z. B. Sanierer, Dachdecker) Asbestabfälle transportieren.

Welche Regelungen gelten für Privatpersonen?

Wollen Privatpersonen den Rückbau von Asbest selbst tätigen, müssen diese ebenso wie sachkundige Unternehmen handeln. Dies bedeutet, dass auch hier die Freisetzung von Asbestfasern durch entsprechende Arbeitsverfahren, z. B. den Einsatz von Spezialsaugern, Bindung von Restfasern durch Bindemittel zu vermeiden ist.

Ein Sachkundenachweis nach TRGS 519 ist nicht erforderlich.

Asbestabfälle aus privaten Haushaltungen, z. B. Blumenkästen müssen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Sie müssen staubdicht verpackt übergeben werden.

Achtung Bußgeld/Straftat!

Wer entgegen der Vorschriften des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes asbesthaltige Materialien verwendet oder nicht ordnungsgemäß entsorgt, handelt ordnungswidrig bzw. begeht eine Straftat.

Es kann sich ebenso um eine Straftat handeln, wenn die Sachkunde, die Zulassung oder die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung fehlen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartner: Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen

- | | |
|---|---|
| ◇ GAA Braunschweig
Ludwig-Winter-Str. 2
38120 Braunschweig
Tel/Fax: 0531/35476-0/-333
e-Mail: Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de | ◇ GAA Hannover
Am Listholze 74
30177 Hannover
Tel/Fax: 0511/9096-0/-199
e-Mail: Poststelle@gaa-h.niedersachsen.de |
| ◇ GAA Celle
Im Werder 9
29221 Celle
Tel/Fax: 05141/755-0/-88
e-Mail: Poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de | ◇ GAA Hildesheim
Goslarsche Str. 4
31134 Hildesheim
Tel/Fax: 05121/163-0/-99
e-Mail: Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de |
| ◇ GAA Cuxhaven
Elfenweg 15/17
27474 Cuxhaven
Tel/Fax: 04721/506-200/-260
e-Mail: Poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de | ◇ GAA Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Tel/Fax: 04131/15-1400/-1401
e-Mail: Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de |
| ◇ GAA Emden
Brückstraße 38
26725 Emden
Tel/Fax: 04921/9217-0/-58
e-Mail: Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de | ◇ GAA Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Tel/Fax: 0441/799-0/-2700
e-Mail: Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de |
| ◇ GAA Göttingen
Alva-Myrdal-Weg 1
37085 Göttingen
Tel/Fax: 0551/5070-01/-250
e-Mail: Poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de | ◇ GAA Osnabrück
Johann-Domann-Straße 2
49080 Osnabrück
Tel/Fax: 0541/5035-00/-01
e-Mail: Poststelle@gaa-os.niedersachsen.de |

Idee/Inhalt:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74
30177 Hannover

Gestaltung:

ZUSBIÖ
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
Alva-Myrdal-Weg 1
37085 Göttingen

Internet:

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Stand: August 2013

Ratgeber

 **Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen**



Entsorgung von Asbest

 **Niedersachsen**